

Prof. Dr. Karin Pritsch
Bäckergasse 13
86482 Aystetten
E-Mail: info@gruene-aystetten.de



Gemeinderatsfraktion Aystetten

Ursula Reichenmiller-Thoma - Barbara Hälbig - Prof. Dr. Karin Pritsch

Gemeinderat Aystetten
Bürgermeister Peter Wendel
Bäckergasse 2
86482 Aystetten

Aystetten, 20.04.2020

Anträge 11.1, 11.2 und 11.3 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aystetten,

11.1) Sitzungsniederschrift § 30 Form und Inhalt, Abs 3

11.2) Sitzungsniederschrift § 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung, Abs 1 Satz 1

**11.3) Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen § 33 Art der Bekanntmachung
Abs 3**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

Niederschriften können oft nicht den genauen Grund widerspiegeln, den das Abstimmungsverhalten darstellen sollte. Deswegen kann es sich lohnen eine saubere Lösung zu finden, um im Protokoll die eigene Position zu erläutern ohne über den Inhalt der Niederschrift insgesamt zu diskutieren.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb zu 11.1) Sitzungsniederschrift § 30 Form und Inhalt, Abs 3 folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

Nach § 30 Abs 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: ³Bis zur Genehmigung der Niederschrift können die Gemeinderäte eine schriftliche Begründung für ihre Stimmabgabe nachreichen. ⁴Diese wird der Niederschrift beigelegt.

Begründung:

Die Gemeinderät*innen sind den Bürger*innen rechenschaftspflichtig. Sie sollen aber auch die Möglichkeit bekommen, ihr Abstimmungsverhalten erklären zu können. Aus dem ein oder anderen Sachverhalt ergibt sich nicht automatisch, wieso Rät*innen dafür oder dagegen gestimmt haben. Deshalb kann es sinnvoll sein, die persönliche Position schriftlich erläutern zu können. Der Vorteil, es muss nicht um die Niederschrift und deren Inhalt gestritten werden, sondern ein zusätzliches Statement, das als solches gekennzeichnet ist, kann hinzugefügt werden.

Antrag 11.2 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aystetten, 2.) Sitzungsniederschrift § 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung, Abs 1 Satz 1

Moderne Bürgerbeteiligung funktioniert nur, wenn die Menschen, die mitreden wollen, auch die gleichen Informationen wie die Räte bekommen können. Um für eine Bürger*innenschaft auf Augenhöhe zu sorgen ist es wichtig, dass Sitzungsunterlagen samt Niederschriften online zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 21 Abs 1 Satz 4). So bleiben Entscheidungen transparent und nachvollziehbar. Das Gleiche gilt auch für Unterlagen früherer Wahlzeiten.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb zu 11.2) Sitzungsniederschrift § 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung, Abs 1 Satz 1 folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Nach Abs 1 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:

(1) ²Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und die Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden, werden dort online gestellt, sobald der Grund für ihre Geheimhaltung weggefallen ist oder aufgehoben wurde (Art. 52 Abs 3, Art. 54 Abs 3 Satz 1-2 GO).

Die Erfüllung von Art 54 Abs 3 Satz 2 GO bzw. § 31 Abs 1 GeschO der Gemeinde Aystetten mit dem Recht auf Einsichtnahme in Niederschriften kann nicht an die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung gebunden sein. Diese Regelung ist vor allem für Berufstätige, für Menschen mit Einschränkungen unzumutbar und ausgrenzend sowie ganz allgemein in unserer modernen Informationsgesellschaft inakzeptabel. Barrierefreiheit bedeutet auch leichter Zugang zu Informationen über das, was in der Gemeinde im Rat diskutiert und entschieden wird. Am Zugang zu Informationen zeigt sich, wie ernst es dem Bürgermeister und den Rät*innen mit dem Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger*innen ist.

Antrag 11.3 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aystetten, Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen § 33 Art der Bekanntmachung Abs 3

In Zeiten von Industrie 4.0 kann es nicht mehr sein, dass die Bürgerinnen und Bürger entweder zum Rathaus oder zu (unbeleuchteten) Anschlagstafeln gehen müssen, um Satzungen, Verordnungen oder deren Änderungen einzusehen.

Dies kann zu allen Tag- und Nachtzeiten, unabhängig vom Wetter, 24/7/365 immer und überall online zur Verfügung gestellt werden. Information und Transparenz ist für informierte Bürger*innen und eine lebendige Gemeinde unabdingbar.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb zu 11.3) Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen § 33 Art der Bekanntmachung Abs 3 folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

§ 33 Abs 3 Satzungen und Verordnungen werden außerdem auf der Homepage der Gemeinde Aystetten veröffentlicht. Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Begründung:

Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) gilt seit dem 22. Dezember 2015. Hierin werden die digitalen Zugangs- und Verfahrensrechte der Bürger*innen geregelt (*BayEGovG Art. 2 Satz 1 – 2: „¹Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ²Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden.“* Gültig seit 01.07.2016).

In Art. 4 Elektronische Behördendienste wird ausgeführt, dass Behörden ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten sollen, z. B. online abrufbare und bearbeitbare Formulare (BayEGovG Art. 6), und außerdem amtliche Bekanntmachungen über das Internet erfolgen können (*BayEGovG Art. 4 Satz 1 – 2: „¹Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. ²Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird.“*).

Die Gemeinde Aystetten tut gut daran, nach mehr als 3 Jahren Gültigkeit des Bayerischen E-Government-Gesetzes die Gesetzesvorgaben auch in Aystetten in die Praxis überzuführen und eine transparente, bürgernahe und servicefreundliche Verwaltung zu gewährleisten. Der Gemeinderat wird sich damit befassen müssen, dass zur Umsetzung des BayEGovG ein internes Ratsinformationssystem und möglichst bald ein Bürger-Service- und Informations-Portal eingerichtet werden müssen (BayEGovG Art. 6, gültig seit 01.07.2017).

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Aystetten
Gemeinderatsfraktion

Prof. Dr. Karin Pritsch
Gemeinderätin